RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag.a Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.a Kollermann gemäß § 60 LGO 2001

zu TOP 15: Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Aigner, Mag. Collini u.a. betreffend Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)

betreffend: "Ausweitung der Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes - Beteiligungen des Landes ab 25%"

"In einer Demokratie ist das Vertrauen in die Institutionen von immenser Bedeutung, der Landesrechnungshof kann durch seine breite Akzeptanz – auch unter den Geprüften – auch eine präventive Wirkung entfalten." (Landtagspräsident Karl Wilfing, anlässlich der 20-Jahr-Feier desLandesrechnungshofes am 13.09.2018)

Die Mitarbeiter_innen des niederösterreichischen Landesrechnungshofes leisten einen wichtigen Beitrag als unabhängige Kontrollinstanz in unserem Bundesland. Wir Bürger_innen wissen diese Kontrolle zu schätzen.

Die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes gehen aber nicht weit genug.

So dürfen derzeit nur Beteiligungen des Landes mit einer Beteiligungsquote von mehr als 50% einer Überprüfung unterzogen werden, was dazu führt. Beträchtliche Landesmittel fließen jedoch in Beteiligungen mit niedrigerer Beteiligungsquote, diese sind jedoch nicht von der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes umfasst.

Auch die heute in Verhandlung stehende Norm fußt auf der bestehenden Festlegung der Prüfrechte des Rechnungshofes hinsichtlich der Beteiligungen des Landes ab 50%. Umfassende Transparenz im öffentlichen Sektor ist kein "Kann-Erfordernis" sondern ein absolutes "Muss". Wir Bürger_innnen haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit unserem Steuergeld passiert - je durchgängiger, desto besser.

Die Gefertigten	stellen	daher	den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu

schaffen, um die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes im Sinne der Antragsbegründung zu erweitern. Insbesondere ist durch entsprechende Gesetzesanpassungen sicherzustellen, dass · Beteiligungen des Landes ab einer Beteiligungsquote von mindestens 25 % von der Prüfkompetenz umfasst sind."